

**Vergütungsbericht 2021 der AKA Bank  
gemäß Art. 450 CRR i. V. § 16 InstitutsVergV**



**aka** EUROPEAN  
EXPORT + TRADE  
BANK

## **Inhalt**

I Hintergrund des Berichts .....	3
II Vergütungspolitik .....	3
III Risk Taker .....	4
IV Vergütungs-Governance .....	5
V Vergütungssystem für die Geschäftsführung .....	5
VI Vergütungssystem für die Mitarbeiter .....	6
VII Quantitative Angaben zur Vergütung .....	8

## I Hintergrund des Berichts

Die AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH (AKA) fällt unter den Anwendungsbereich der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütungssysteme von Instituten<sup>1</sup>. Als nicht-bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Abs. 3c Kreditwesengesetz (KWG) hat sie nur die allgemeinen Anforderungen an die Vergütungssysteme anzuwenden.

Die Anforderungen an die Offenlegung von Angaben zur Vergütungspolitik wurden im Rahmen der Umsetzung des EU-Bankenpakets novelliert: Ab 2021 stehen die Personen im Fokus der Offenlegung, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der AKA auswirkt. Für diese Risk Taker veröffentlicht die AKA dezidierte qualitative und quantitative Vergütungsangaben<sup>2</sup>. Dabei sind die standardisierten Umsetzungsformate der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 21.04.2021 anzuwenden.

Darüber hinaus sind zusammengefasste quantitative Vergütungsangaben zu allen Mitarbeitern zu veröffentlichen (§ 16 Abs. 2 InstitutsVergV<sup>3</sup>).

## II Vergütungspolitik

Die AKA ist ein auf dem Sektor der kurz-, mittel- und langfristigen Handels- und Exportfinanzierungen tätiges Spezialkreditinstitut mit dem Schwerpunkt Emerging Markets; sie agiert als Komplementärinstitut, das heißt, im Einklang mit ihren Geschäftspartnern und nicht als Wettbewerber. Sie handelt vornehmlich auf Einladung ihrer Gesellschafterbanken.

Die AKA kann sich grundsätzlich auch an Finanzierungen von Nicht-Gesellschafterbanken beteiligen, jedoch unter Wahrung gewisser exklusiver Aktivitäten, die den Gesellschafterbanken vorbehalten bleiben; sie bietet sich neben dem Kreditgeschäft als Dienstleister für die Administration vornehmlich ECA-gedeckter Bestellerkredite an und ist auch im Ankauf sowie der Verwaltung von Umschuldungsforderungen tätig.

Die AKA ist ein Nichthandelsbuchinstitut und betreibt keine Einlagengeschäfte.

Der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens ist entscheidend davon geprägt, frühzeitig im Rahmen des Geschäftsverlaufes zunehmende Adressenausfallrisiken zu erkennen, richtig zu quantifizieren und diese risikoadäquat zu steuern. Dafür verfügt die AKA über eine langjährig gewachsene, konservative und angemessene Risikokultur, die sich auch in der Vergütungspolitik widerspiegelt.

Die Vergütungssysteme der Geschäftsführer und Mitarbeiter sind an der mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Geschäfts- und Risikostrategie ausgerichtet und mit einem soliden

---

<sup>1</sup> Siehe insbesondere §§ 1 Abs. 21, 25a Abs. 1 Nr. 6, 25a Abs. 5 und 25a Abs. 5b KWG i. V. InstitutsVergV

<sup>2</sup> Siehe Art. 433c Abs. 2 CRR i. V. Art. 450 Abs. 1 lit. a bis d und h bis k CRR

<sup>3</sup> Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV) vom 16.12.2013 (BGBl. 2013 Teil I Nr. 74), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 20.09.2021 (BGBl. I S. 4308)

und wirksamen Risikomanagement vereinbar. Sie setzen keine unangemessenen Verhaltensanreize und stellen sicher, dass die variable Vergütung einen angemessenen Teil der Gesamtvergütung darstellt und keine Abhängigkeit vom Bonus entstehen kann. Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts sind ausgeschlossen.

Neben der fixen und variablen Vergütung gewährt die AKA ihren Geschäftsführern und Mitarbeitern weitere Nebenleistungen (z. B. betriebliche Altersversorgung, Dienstwagen). Es handelt sich um ermessensunabhängige Regelungen, die auf bankweiten Satzungen oder Richtlinien beruhen und deshalb keine Anreize zum Eingehen unangemessener Risiken geben.

Die variable Vergütung ist leistungs- und marktorientiert ausgestaltet und erfüllt die regulatorischen Anforderungen. Sofern in Einzelfällen im Rahmen von Ausscheidensvereinbarungen Abfindungen gezahlt werden, erfolgen Bemessung und Entscheidung auf der Grundlage eines unternehmensinternen Rahmenkonzepts. Garantierte Bonuszahlungen werden nur in Ausnahmefällen und nur bei Neueinstellungen für das erste Jahr der Anstellung gewährt. Die Geschäftsführer und Mitarbeiter sind verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zur Absicherung gegen das intendierte Risikoprofil der variablen Vergütung zu unterlassen. Die Höhe der maximalen variablen Vergütung im Jahr ist begrenzt auf die Höhe der individuellen fixen Vergütung.

Gemäß dem Beschluss der Gesellschafterversammlung wird dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter sowie den ordentlichen Mitgliedern des Gremiums und ihren ständigen Vertretern für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung gewährt.

Im Rahmen der Umsetzung des EU-Bankenpakets 2019 hat der deutsche Gesetzgeber seine aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütungssysteme von Instituten novelliert<sup>4</sup>. Die AKA hat ihre Vergütungsrichtlinie im Hinblick auf etwaigen Anpassungsbedarf überprüft und angepasst.

Zur fachlichen Unterstützung bei der Ausgestaltung und Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen arbeitet die AKA fallweise mit der Vergütungsberatung compgovernance zusammen.

### **III Risk Taker**

Auch als nicht-bedeutendes Institut hat die AKA ab 2021 Risk Taker zu ermitteln (§§ 1 Abs. 21 und 25a Abs. 5b Satz 1 KWG). Danach sind neben den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats weitere Mitarbeiter abhängig von der ausgeübten Funktion oder gewährten Gesamtvergütung als Risk Taker einzustufen.

Die Ermittlung erfolgt durch Personal unter angemessener Einbeziehung der Kontrolleinheiten und wird jährlich aktualisiert. Das Vorgehen und das Ergebnis der Risk Taker-Ermittlung werden angemessen dokumentiert und von der Geschäftsführung beschlossen

---

<sup>4</sup> Siehe Art. 2 bis 4 des Risikoreduzierungsgesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2773) und Änderungsverordnung zur Änderung der InstitutsVergV vom 20.09.2021 (BGBl. I S. 4308)

sowie dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben (§§ 3 und 18 InstitutsVergV). Für 2021 wurden insgesamt 35 Risk Taker identifiziert: Neben sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung wurden 13 Führungskräfte der Bank identifiziert, die im Rahmen ihrer Aufgaben direkt an die Geschäftsführung berichten.

Der Einstufung folgen (anders als bei den bedeutenden Instituten) keine weiteren materiellen Auswirkungen auf die Ausgestaltung der variablen Vergütung. Die AKA verfügt damit weiterhin über ein wenig komplexes und grundsätzlich für sämtliche Beschäftigte einheitliches Vergütungssystem.

#### **IV Vergütungs-Governance**

Für die Festlegung, Umsetzung sowie Überwachung der Vergütungssysteme besteht eine arbeitsteilige Compensation Governance mit klaren Verantwortlichkeiten für die unterschiedlichen Vergütungssysteme:

- Der Aufsichtsrat entscheidet über das Vergütungssystem sowie die Vergütungen der Geschäftsführung und überwacht die Angemessenheit aller Vergütungssysteme und deren Auswirkungen auf die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation der Bank gesamthaft.  
In seiner Überwachungsfunktion wird er vom eingerichteten Vergütungskontrollausschuss (VKA) unterstützt. Der VKA hat im Geschäftsjahr 2021 fünf mal getagt. Zu den Aufgaben und der Zusammensetzung des VKA verweisen wir auf den Geschäftsbericht 2021 und die Angaben im Anhang.
- Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems für die Mitarbeiter. Die Grundsätze des Mitarbeiter-Vergütungssystems sind in der internen Vergütungsrichtlinie fixiert und werden regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat und den VKA mindestens jährlich über die angemessene Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungssysteme sowie die durchgeführte Überprüfung der Konformität mit unternehmensstrategischen und regulatorischen Anforderungen.
- Die internen Kontrolleinheiten (Interne Revision, Compliance, Finance (Bereich Controlling), Kreditrisikomanagement, Rechtsabteilung) und der Bereich Personal sind im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellungen in die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungssysteme eingebunden.

#### **V Vergütungssystem für die Geschäftsführung**

Die Vergütung der Geschäftsführer ist im Dienstvertrag geregelt und setzt sich aus einem fixen Jahresgehalt, einer variablen Vergütung und weiteren Nebenleistungen zusammen. Die Höhe und Zusammensetzung werden vom Aufsichtsrat regelmäßig im Hinblick auf ihre Angemessenheit und Üblichkeit überprüft.

Für den Anteil der variablen Vergütung hat der Aufsichtsrat individuelle Zielwerte festgelegt. Die Höhe der tatsächlichen variablen Vergütung richtet sich nach der Erreichung

festgelegter quantitativer und qualitativer Ziele. Bei den quantitativen Zielgrößen handelt es sich um aus der Strategie und Planung abgeleitete Kennzahlen. Um eine mehrjährige Bemessungsgrundlage in der Betrachtung der Zielerreichung umzusetzen, wird aus den Werten der Zielerreichung der letzten drei Jahre ein Durchschnitt gebildet und daraus die Zielerreichung für das aktuelle Jahr bewertet. Um potentielle Interessenkonflikte auszuschließen unterscheiden sich die vereinbarten Ziele sowie deren Gewichtungen für die Geschäftsführer Markt und Marktfolge angemessen.

Der maximal erreichbare Gesamt-Zielerreichungsgrad für die variable Vergütung ist auf 150 % begrenzt. Es werden lediglich variable Vergütungen in Höhe von höchstens 100 % der festen Vergütung gewährt.

Bei der Festlegung des auszuschüttenden Gesamtbudgets für die variable Vergütung berücksichtigt der Aufsichtsrat die regulatorisch festgelegten finanzwirtschaftlichen Anforderungen wie die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage.

Um die Ausrichtung des Handelns auf die nachhaltige Wertentwicklung der AKA zu fördern, werden 30 % der variablen Vergütung nicht sofort ausgezahlt, sondern über einen Zeitraum von drei Jahren aufgeschoben. Die tatsächliche Auszahlung erfolgt in gleichen Jahrestanchen jeweils nach der Gesellschafterversammlung im jeweiligen Auszahlungsjahr. Die aufgeschobenen Auszahlungen stehen jeweils unter dem Vorbehalt, dass keine erheblichen Verstöße gegen interne Richtlinien und/oder regulatorische Auflagen und/oder Handlungen begangen wurden, die zu einem erheblichen finanziellen Schaden für die AKA führen. Ferner verfallen die aufgeschobenen Vergütungen des jeweiligen Jahres, wenn das Geschäftsergebnis der AKA vor Steuern für das Geschäftsjahr, das der jeweiligen Fälligkeit der aufgeschobenen Vergütung vorangeht, negativ war.

## **VI Vergütungssystem für die Mitarbeiter**

Die Vergütung der Mitarbeiter besteht aus einem festen und einem variablen Vergütungsbestandteil sowie weiteren Nebenleistungen und ist schriftlich in den Anstellungsverträgen sowie ergänzenden institutsweiten Richtlinien geregelt.

Die fixe Vergütung der unter den Anwendungsbereich des Tarifvertrags für das private Bankgewerbe fallenden Mitarbeiter ergibt sich aus dem Eingruppierungsreglement des Bankentarifes, der ausgeübten Funktion sowie aus der Beurteilung der persönlichen Leistung. Außertariflich bezahlte Mitarbeiter erhalten ein festes Jahresgrundgehalt, dessen Höhe sich nach den Anforderungen der ausgeübten Stelle und nach Markterfordernissen richtet.

Die Höhe der individuellen variablen Vergütungsbestandteile (Leistungsboni) bestimmt sich über die Zielerreichung auf der Abteilungs- und der individuellen Ebene. Negative Erfolgsbeiträge werden dabei entsprechend berücksichtigt und führen zu einer Reduktion des Leistungsbonus.

Bei der Bemessung der Höhe des Leistungsbonus werden die Bemessungsebenen geschäftlicher Erfolg (quantitative Zielerreichung Gesamtbank) und die individuelle Leistung

(qualitative Zielerreichung) berücksichtigt. Die auf diesen Ebenen vereinbarten Bemessungsgrößen leiten sich aus der Geschäfts- und Risikostrategie der AKA ab.

Die variable Vergütungssystematik ist so ausgestaltet, dass keine Anreize bestehen, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen. Der Schwerpunkt der Vergütung liegt auf den fixen Vergütungsbestandteilen.

Es wird bewusst auf personenbezogene quantitative Vergütungsparameter verzichtet. Daraus folgt, dass keine unterschiedlichen Gewichtungen für Mitarbeiter der Kontrolleinheiten und kontrollierten Einheiten vorgenommen werden.

Während die Tarifmitarbeiter grundsätzlich über einen Bonusbasiswert von 50 % des monatlichen Tarifgehaltes verfügen, haben Außertarifliche Mitarbeiter einen Bonus-Basiswert für den Leistungsbonus in Höhe von 20 % des jährlichen Festgehalts. Die tatsächliche Höhe des individuellen Leistungsbonus kann zwischen 0 % und 200 % des Bonus-Basiswertes liegen aber 100 % des jährlichen Festgehalmtes nicht übersteigen. In den Kontrolleinheiten liegt der Schwerpunkt der Vergütung auf der fixen Vergütung.

Voraussetzung für die tatsächliche Auszahlung der Leistungsboni ist neben entsprechenden Leistungsbeiträgen auch ein positiver Geschäftserfolg der AKA und die Bereitstellung eines entsprechenden Budgets. Die Geschäftsführung setzt vom Aufsichtsrat ein zu genehmigendes Budget fest, dessen Höhe von festgelegten Erfolgsgrößen abhängt, die aus der Geschäfts- und Risikostrategie und der Unternehmensplanung abgeleitet werden (Return on Equity, Nettoerträge aus dem Kreditgeschäft, Anteil Adressrating > 70 am Bestandsobligo (Nettoobligo) einschl. Reservierungen und Cost Income Ratio).

Bei der Festlegung des auszuschüttenden Gesamtbudgets für Leistungsboni berücksichtigen Geschäftsführung und Aufsichtsrat die regulatorisch festgelegten finanzwirtschaftlichen Anforderungen wie die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage. Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses.

## VII Quantitative Angaben zur Vergütung

Ergänzend zu den vorstehenden qualitativen Angaben zu den Vergütungssystemen nach Art. 450 Abs. 1 lit. a bis d CRR veröffentlicht die AKA für die Risk Taker nachfolgend weitere quantitative Angaben gemäß Art. 450 Abs. 1 lit. h bis k CRR. Hierbei sind die vorgegebenen Tabellenformate der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15.03.2021 anzuwenden.

Darüber hinaus werden zusammengefasste quantitative Vergütungsangaben zu allen Mitarbeitern veröffentlicht (§ 16 Abs. 2 InstitutsVergV).<sup>5</sup>

Die Vergütungsangaben beinhalten die in 2021 gezahlte fixe Vergütung sowie die für das Geschäftsjahr 2021 gewährte variable Vergütung (ausgezahlt im April 2022 nach Feststellung des Jahresabschlusses 2021)<sup>6</sup>. Eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gilt für die AKA nicht.

### 7. 1 Quantitative Vergütungsangaben für Risk Taker

- Für das Geschäftsjahr 2021 gewährte Vergütung (EU REM1)

			a	b	c	d
			Leitungsorgan (Aufsichtsrat)		Risk Taker incl. Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	20		16	0
2		Feste Vergütung insgesamt	319.895,00		2.644.238,68	0
3		Davon: monetäre Vergütung	319.895,00		2.644.238,68	0
4a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
5x		Davon: andere Instrumente	0	0	0	0
7		Davon: sonstige Positionen	0		331.888,75	0
9		Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	20		16
10	Variable Vergütung insgesamt		0		922.388,95	0

<sup>5</sup> Da die AKA über keine relevanten nachgeordneten Tochterunternehmen verfügt bezieht sich der Offenlegungsbericht ausschließlich auf die AKA als Einzelinstitut (siehe § 27 Abs. 1 Satz 3 IVV)

<sup>6</sup> Ermittlungsformel gemäß Vergütungsbegriff § 2 Abs. 1 InstitutsVergV, alle Beträge in Euro

11		Davon: monetäre Vergütung	0		922.388,95	0
12		Davon: zurückbehalten	0		0	0
13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0
14a		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
14b		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
14x		Davon: andere Instrumente	0	0	0	0
14y		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
15		Sonstige Positionen	0	0	0	0
16		Davon zurückbehalten	0	0	0	0
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		319.895,00	0	3.566.627,63	0

▪ Sonderzahlungen an identifizierte Mitarbeiter (EU REM2)

		a	b	c	d
		Mitglieder (Aufsichtsrat)		Risk Taker incl. Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
	Garantierte variable Vergütung (Gesamtbetrag)				
1	Gewährte garantierte Vergütung (Anzahl Mitarbeiter)	0	0	0	0
2	Gewährte garantierte variable Vergütung (Gesamtbetrag)	0	0	0	0
3	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	0	0	0	0
	Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden				
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen (Anzahl Mitarbeiter)	0	0	0	0
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen (Gesamtbetrag)	0	0	0	0
	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen				
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen (Anzahl Mitarbeiter)	0	0	0	0
7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen (Gesamtbetrag)	0	0	0	0

8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt	o	o	o	o
9	Davon: zurückbehalten	o	o	o	o
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	o	o	o	o
11	Davon: höchste Abfindung, die in einer einzigen Person gewährt wurde	o	o	o	o

▪ Vergütungen von 1 Mio. Euro oder mehr pro Jahr (EU REM4)

		a
		Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Art. 450 Abs. 1 i CRR beziehen (Anzahl)
1	1.000.000 bis unter 1.500.000 Euro	0
2	1.500.000 bis unter 2.000.000 Euro	0
3	2.000.000 bis unter 2.500.000 Euro	0
4	2.500.000 bis unter 3.000.000 Euro	0
5	3.000.000 bis unter 3.500.000 Euro	0
6	3.500.000 bis unter 4.000.000 Euro	0
7	4.000.000 bis unter 4.500.000 Euro	0
8	4.500.000 bis unter 5.000.000 Euro	0

▪ Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung (EU REM5)

		a	b	c	d – i	j
		Vergütung Leitungsorgan			Vergütung Geschäftsfelder	Gesamtsumme
		Leitungsorgan (Aufsichtsrat)	Leitungsorgan (Geschäftsführung+ Risk Taker)	Gesamtsumme Leitungsorgan		
1	Gesamtzahl der identifizierten Mitarbeiter	20	16	36		
2	Davon: Mitglieder des Leitungsorgans	20		20		
3	Davon: sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung		2	2		
4	Davon: sonstige identifizierte Mitarbeiter		14	14		
5	Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter	319.895,00	3.566.627,63	3.886.522,63		
6	Davon: variable Vergütung	0	922.388,95	922.388,95		
7	Davon: feste Vergütung	319.895,00	2.644.238,68	2.964.133,68		

## 7. 2 Gesamtvergütung Mitglieder Organe und Beschäftigte (§ 16 Abs. 2 IVV)

		Leitungsorgan (Aufsichtsrat)	Leistungsorgan (Geschäftsführung+ Risk Taker)	Mitarbeiter
1	Gesamtzahl der Mitarbeiter nach Köpfen und in FTE zum 31.12.2021	20	16	133/124
2	Gesamte Vergütung für das GJ 2021	319.895,00	3.566.627,63,	11.268.634,84
3	Davon: gesamte feste Vergütung	319.895,00	2.644.238,68	10.069.734,84
4	Davon: gesamte variable Vergütung	0	922.388,95	1.198.900,00

Der Abschlussprüfer hat für 2021 bestätigt, dass die AKA die notwendigen organisatorischen Maßnahmen ergriffen und sachgerechte Verfahren implementiert hat, um die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV) zu erfüllen.

Dieser Vergütungsbericht ist auf der Firmen-Website der AKA unter „Unternehmensberichte“ veröffentlicht.

Frankfurt, 4. Mai 2022

Die Geschäftsführung der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH